



Resolution 2319 (2016)

**verabschiedet auf der 7815. Sitzung des Sicherheitsrats
am 17. November 2016**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 2314 (2016), 2235 (2015), 2209 (2015) und 2118 (2013),

angesichts dessen, dass die Untersuchungsmission der Organisation für das Verbot chemischer Waffen derzeit weitere Vorwürfe über den Einsatz chemischer Waffen in Syrien untersucht,

unter erneuter entschiedenster Verurteilung jedes Einsatzes jedweder toxischen Chemikalie als Waffe in der Arabischen Republik Syrien und *bestürzt* darüber, dass in der Arabischen Republik Syrien weiter Zivilpersonen durch als Waffen eingesetzte toxische Chemikalien getötet und verletzt werden,

bekräftigend, dass der Einsatz chemischer Waffen einen schweren Verstoß gegen das Völkerrecht darstellt, und *erneut erklärend*, dass die für einen Einsatz chemischer Waffen verantwortlichen Personen, Einrichtungen, Gruppen oder Regierungen zur Rechenschaft gezogen werden müssen,

in Bekräftigung seiner tiefen Besorgnis darüber, dass die Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante (ISIL, auch bekannt als Daesh) und andere mit ISIL (Daesh) oder Al-Qaida verbundene Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen, darunter auch ausländische terroristische Kämpfer, die sich ISIL (Daesh) in Syrien angeschlossen haben, Gruppen, die ISIL (Daesh) Treue geschworen haben, und die Al-Nusra-Front, weiter in der Arabischen Republik Syrien operieren,

betonend, dass alle Mitgliedstaaten ihre Verpflichtungen nach Resolution 2178 (2014) vollständig einhalten müssen,

daran erinnernd, dass der Rat in Resolution 2118 (2013) unterstrich, dass keine Partei in Syrien chemische Waffen einsetzen, entwickeln, herstellen, erwerben, lagern, zurückbehalten oder weitergeben soll, und beschloss, dass die Mitgliedstaaten den Sicherheitsrat sofort über jeden Verstoß gegen die Resolution 1540 (2004) unterrichten, einschließlich über den Erwerb von chemischen Waffen, ihren Trägersystemen und dazugehörigem Material durch nichtstaatliche Akteure, damit die notwendigen Maßnahmen ergriffen werden können,

1. *beschließt*, das in Resolution 2235 (2015) festgelegte Mandat des Gemeinsamen Untersuchungsmechanismus um einen weiteren Zeitraum von einem Jahr ab dem Da-



tum der Verabschiedung dieser Resolution zu verlängern, mit der Möglichkeit, das Mandat weiter zu verlängern und zu aktualisieren, wenn der Sicherheitsrat dies für erforderlich hält;

2. *erinnert* an seinen Beschluss, dass die Arabische Republik Syrien chemische Waffen weder einsetzen, entwickeln, herstellen, auf andere Weise erwerben, lagern oder zurückbehalten noch chemische Waffen unmittelbar oder mittelbar an andere Staaten oder an nichtstaatliche Akteure weitergeben darf;

3. *bekräftigt* die Ziffern 1, 3, 4, 6, 8, 9, 12 und 15 der Resolution 2235 (2015);

4. *legt* dem Gemeinsamen Untersuchungsmechanismus *nahe*, gegebenenfalls die für Terrorismusbekämpfung und Nichtverbreitung zuständigen Organe der Vereinten Nationen, insbesondere den Ausschuss nach Resolution 1540 (2004) und den ISIL (Daesh)- und Al-Qaida-Sanktionsausschuss nach den Resolutionen 1267 (1999), 1989 (2011) und 2253 (2015), zu konsultieren, um Informationen darüber auszutauschen, inwieweit nichtstaatliche Akteure in der Arabischen Republik Syrien Chemikalien als Waffen einsetzen oder diesen Einsatz organisieren, fördern oder sich anderweitig daran beteiligen, wenn die Untersuchungsmission der Organisation für das Verbot chemischer Waffen feststellt oder festgestellt hat, dass bei einem bestimmten Vorfall in der Arabischen Republik Syrien Chemikalien als Waffen eingesetzt oder wahrscheinlich eingesetzt wurden;

5. *bittet* den Gemeinsamen Untersuchungsmechanismus, die in Betracht kommenden Staaten in der Region in die Durchführung seines Mandats einzubeziehen, insbesondere um so umfassend wie möglich alle mit ISIL (Daesh) oder der Al-Nusra-Front verbundenen Personen, Einrichtungen oder Gruppen ausfindig zu machen, die in der Arabischen Republik Syrien Chemikalien als Waffen eingesetzt oder diesen Einsatz organisiert, gefördert oder sich anderweitig daran beteiligt haben, wenn die Untersuchungsmission der Organisation für das Verbot chemischer Waffen feststellt oder festgestellt hat, dass bei einem bestimmten Vorfall in der Arabischen Republik Syrien Chemikalien als Waffen eingesetzt oder wahrscheinlich eingesetzt wurden, legt den in Betracht kommenden Staaten in der Region *nahe*, dem Gemeinsamen Untersuchungsmechanismus gegebenenfalls Informationen über den Zugang nichtstaatlicher Akteure zu chemischen Waffen und ihren Komponenten oder über die Anstrengungen bereitzustellen, die nichtstaatliche Akteure in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet unternehmen, um chemische Waffen und ihre Trägersysteme zu entwickeln, zu erwerben, herzustellen, zu besitzen, zu transportieren, weiterzugeben oder einzusetzen, einschließlich sachdienlicher Informationen aus innerstaatlichen Ermittlungen, und unterstreicht, wie wichtig es ist, dass die Vertragsstaaten des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen (Chemiewaffenübereinkommen) ihren Verpflichtungen nach Artikel VII dieses Übereinkommens nachkommen und die in Ziffer 8 der Resolution 2235 (2015) enthaltene Bestimmung vollständig durchgeführt wird, einschließlich im Hinblick auf Informationen betreffend nichtstaatliche Akteure;

6. *verweist* auf Artikel X Absätze 8 und 9 des Chemiewaffenübereinkommens, wonach jeder Vertragsstaat Hilfe und Schutz gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes chemischer Waffen erbitten und erhalten kann, wenn er der Auffassung ist, dass chemische Waffen gegen ihn eingesetzt worden sind, erinnert ferner daran, dass solche Ersuchen, die durch sachdienliche Informationen begründet werden, vom Generaldirektor der Organisation für das Verbot chemischer Waffen an den Exekutivrat und alle Vertragsstaaten des Chemiewaffenübereinkommens weitergeleitet werden, und bittet den Gemeinsamen Untersuchungsmechanismus, der Organisation für das Verbot chemischer Waffen in solchen Fällen seine Dienste anzubieten, wenn dies für die wirksame Erfüllung seines Mandats zweckmäßig ist;

7. *bekräftigt* Ziffer 7 der Resolution 2235 (2015), namentlich im Hinblick darauf, dass der Gemeinsame Untersuchungsmechanismus zusätzliche Informationen und Beweismittel prüfen kann, die nicht von der Untersuchungsmission beschafft oder erstellt wurden, die jedoch mit dem Mandat des Gemeinsamen Untersuchungsmechanismus zusammenhängen, und betont, dass die Bestimmungen dieser Ziffer vollständig durchgeführt und insbesondere die Informationen, um die der Gemeinsame Untersuchungsmechanismus ersucht, übermittelt und Zeugen verfügbar gemacht werden müssen;

8. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, in Abstimmung mit dem Generaldirektor der Organisation für das Verbot chemischer Waffen alle 60 Tage dem Sicherheitsrat einen Bericht über die erzielten Fortschritte vorzulegen und den Exekutivrat der Organisation für das Verbot chemischer Waffen entsprechend zu unterrichten;

9. *ersucht* den Gemeinsamen Untersuchungsmechanismus, innerhalb von 90 Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution einen Bericht fertigzustellen und danach nach Bedarf weitere Berichte zu erstellen, ersucht den Gemeinsamen Untersuchungsmechanismus, den oder die Berichte dem Sicherheitsrat vorzulegen und den Exekutivrat der Organisation für das Verbot chemischer Waffen zu unterrichten, und bittet den Gemeinsamen Untersuchungsmechanismus, den Ausschuss nach Resolution 1540 (2004), den Ausschuss nach den Resolutionen 1267 (1999), 1989 (2011) und 2253 (2015) oder die anderen für Terrorismusbekämpfung oder Nichtverbreitung zuständigen Organe über die Ergebnisse seiner Arbeit entsprechend zu unterrichten;

10. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.